

## NutzerInnenrechte in Theorie und Praxis I

Im Zweifel für die NutzerInnen!

Ursula Schneider, Annette Steinsiek, Anton Unterkircher (alle:  
Forschungsinstitut Brenner-Archiv, Innsbruck)

Die Durchsicht der Benutzungsordnungen der hier anwesenden Archive hat folgenden Befund ergeben: Sie sind – wohl auch aufgrund der Empfehlung der VÖB-Kommission für Nachlassbearbeitung aus dem Jahre 2002 – recht einheitlich. Einheitlich allerdings auch in ihren für die NutzerInnen problematischen Passagen, sodass aus unserer Sicht mehrere Punkte zu diskutieren und im Sinne der NutzerInnen entweder ganz wegzulassen oder zu verbessern wären.

Diskussionswürdige Punkte der Benutzungsordnungen der Archive:

A. Wer verbürgt die Wahrung der Rechte: Archiv oder NutzerIn? Schon bei der Einsicht die Zustimmung des / der Urheberrechtsinhabers/In zu verlangen, scheint uns das Urheberrecht zu strikt auszulegen. Wir verstehen unter Veröffentlichung eine Publikation, d.h. Verbreitung mittels eines Mediums.

Die Frage bleibt, ob die BenutzerInnen dem Publikationsantrag die Genehmigung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte beilegen müssen, obwohl die Haftung dann doch bei ihnen bleibt. Und was besagt die Formulierung, dass Reproduktionen aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich sind?

B. Konservatorische Gründe, die eine Einsicht in Materialien einschränken oder ganz verhindern können, werden in allen Benutzungsordnungen genannt. Diesen Paragraphen macht das Zeitalter der Digitalisierung weitgehend obsolet. Die Formulierung "andere Gründe" sollte ebenso gestrichen werden.

C. Sperrungen: Beispiel: Nachlass Busta, wo wir gegen den Willen der Autorin Materialien für die NutzerInnen zugänglich machen wollen. Hier stellt sich die Grundsatzfrage: Kann es überhaupt Gründe dafür geben, dass ein Archiv in Eigeninitiative Materialien für die NutzerInnen sperrt?

D. Problem der Kopien: Warum sollte ein/e NutzerIn nicht ganze Konvolute kopieren dürfen? Was ist mit der Formulierung "persönlicher Gebrauch" und "darf nicht an Dritte weitergeben werden" eigentlich bezweckt und was genau damit gemeint?

E. Schadensmeldung: Bei der Ausgabe der Archivalien sollen die NutzerInnen sofort eine Überprüfung auf Vollständigkeit und eventuelle

Schäden vornehmen und gegebenenfalls reklamieren. Das ist eine Zumutung und Überforderung für die NutzerInnen.

KOOP-LITERA Tagung, Berlin, 24.4.2008